

# § 5 T-EG Eigener Wirkungsbereich

T-EG - Ehrungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2018

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz mit Ausnahme jener nach § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 22.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)